

Satzung des Vereins fairwertbar e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „fairwertbar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „fairwertbar e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein fairwertbar e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Förderung der Erziehung und Volksbildung einsetzen wollen, insbesondere für Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten. Der Verein fördert die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz sowie den Umweltschutz inklusive Klimaschutz. Ferner unterstützt der Verein die Förderung bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch:
 - Bildungsarbeit in Form von eigenen Veranstaltungen oder durch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen.
 - Die Betreuung und Durchführung von Projekten und Bildungsangeboten zur Förderung der Lebensmittelwertschätzung, zur Bewusstseins-schaffung für die Erzeugung von Lebensmitteln und die damit verbundenen natürlichen Prozesse und Arbeitsschritte, für Lieferketten in der Lebensmittelproduktion und -bereitstellung und die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Ressourcen sowie für eine ressourcenschonende und nachhaltige Ernährung.
 - Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
 - Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Hinblick auf Nahrungsmittel, insbesondere durch Beratung zu deren Herstellung, korrekter Lagerung und Konservierungs- und Zubereitungsmöglichkeiten, um Lebensmittelverschwendung vorzubeugen

- Den Einsatz gegen Lebensmittelverschwendung und den Schutz von Lebensmitteln als wertvolle Ressourcen, insbesondere durch die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern.
- Die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung – durch Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche sowie Beratungs- und Bildungsangebote soll auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt werden, weniger Lebensmittel zu verschwenden.
- Regionale Vernetzung mit anderen Initiativen oder Vereinen, u.a. zur Verknüpfung der verwandten Themen Lebensmittelverschwendung und Ressourcenverschwendung und zum Austausch und zur gemeinsamen Bearbeitung von Themenfeldern, wie ressourcenschonende und nachhaltige Ernährung.
- Durch die oben genannten Tätigkeiten zur Verminderung der Lebensmittelverschwendung eine Reduktion des durch Lebensmittelverschwendung verursachten CO₂-Ausstoßes und Flächenverbrauchs und damit ein aktiver Beitrag zum Umwelt- und insbesondere Klimaschutz.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 3 - Erwerb, Arten und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.

- Ordentliches Mitglied kann werden, wer regelmäßig aktiv den Vereinszweck unterstützt.
- Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.
- Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die

Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, dann kann die*der Antragsteller*in sich an die Schiedsstelle wenden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung (entweder postalisch oder per E-Mail).

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.

(5) Der Austritt ist schriftlich (entweder postalisch oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz schriftlicher Mahnung (entweder postalisch oder per E-Mail) nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung des Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu machen ist. Ein Mitglied kann außerdem durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung begeht, das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinen Zielen oder seinen Verhaltensweisen zuwiderhandelt. Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt. Der Ausschluss wird dann wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung per Abstimmung eine 2/3-Mehrheit für den Ausschluss erreicht wurde. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhält Mitgliedsbeiträge, welche in einer Beitragsordnung geregelt sind. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer [falls vorhanden], E-Mail-Adresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Schiedsstelle.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse nach §13 Abschnitt 1 dieser Satzung.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Berücksichtigung der Ergänzung entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (nach §13 Absatz 1); dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss nach §13 Absatz 1 dieser Satzung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll zum Verlauf und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann ein Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(8) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

(9) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

(10) Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

(11) Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung an einem zentralen Ort nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung auch virtuell (Onlineverfahren) in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Videokonferenz durchgeführt werden. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Im Falle eines Onlineverfahrens können alternative, dem Verfahren angepasste Formen der Stimmabgabe genutzt werden.

(12) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren in Textform einholen. Der Vorstand informiert die nach §7 Absatz 8 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder in Textform (postalisch oder per E-Mail) über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens einer Woche, innerhalb derer das Mitglied in Textform (postalisch oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern (postalisch oder per E-Mail) innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntzugeben.

(13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 8 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
8. Beschluss von Rahmenbedingungen zur Vergütung von Arbeitsverhältnissen innerhalb des Vereins
9. Beschluss der Beitragsordnung zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine

Ladungsfrist von lediglich einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 10 - Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

(2) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus folgenden Organen:

- Die*der Vorsitzende,
- die*der stellvertretende Vorsitzende,
- die*der Schatzmeister*in.

Daneben können bis zu 7 Beisitzende in den Vorstand gewählt werden. Diese haben ein Stimmrecht im Vorstand, können den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten. Sie müssen deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand). Wählbar in alle Vorstandsämter (Organe und Beisitzende) sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung. Damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig (auch mehrfach). Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Mit der Beendigung der

Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach §13 Abschnitt 1 dieser Satzung. Sitzungen werden durch die*den Vorsitzende*n bei Bedarf per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen einberufen, im Verhinderungsfall durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren und vereinsintern zu veröffentlichen.

(7) Der Vorstand darf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Arbeitsverhältnisse innerhalb des Vereins einrichten. Die Höhe der Vergütung muss sich dabei prinzipiell innerhalb der durch die Mitgliederversammlung definierten Rahmenbedingungen bewegen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

(9) Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 11 - Schiedsstelle

Der Verein soll eine Stelle für die Vermittlung bei vereinsinternen Streitigkeiten, etwa zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen oder Mitgliedern untereinander einrichten. Die Schiedsstelle soll aus 3 ständigen Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann vorsorglich 2-3 stellvertretende Mitglieder bestellen, die im Verhinderungsfall an die Stelle eines ständigen Mitglieds der Schiedsstelle treten. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören und auf eine Beilegung des Konflikts hinarbeiten. Die Schiedsstelle kann bei Vereinsausschlüssen oder einem angeordneten Ruhen der Mitgliedschaft Beschlüsse des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft setzen, wenn sich die

Mitglieder der Schiedsstelle im Konsens dafür aussprechen. Die Mitgliederversammlung hat dann eine abschließende Entscheidung zu treffen.

§ 12 - Finanzverwaltung

Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

§ 13 - Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

(1) Es wird angestrebt, Beschlüsse mittels Konsententscheid zu fassen. Kann der Konsent nach 2 Runden nicht erreicht werden, reicht eine absolute Mehrheit für eine Entscheidung aus, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

(2) Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder ist dafür nicht erforderlich. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

(4) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat im Anschluss die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 14 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 15 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich nach § 13 Absatz 1.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein foodsharing e.V. mit Sitz in Köln (Neven-DuMont-Str. 14; 50667 Köln), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.